

Studentafel Grundschule

Quelle: Sonderpädagogikverordnung

Anl. 2 neu gef. mWv 1. 8. 2011 durch VO v. 18. 2. 2011 (GVBl. S. 70)

Unterrichtsfächer	Wochenstunden der					
	Jahrgangsstufen Schulianfangsphase a)		Jahrgangsstufen			
	1	2	3 a)	4 a)	5	6
Deutsch b)	(11)	(11)	(10)	(8)	8 (7)	8 (6)
Sachunterricht	18 (2)	18 (2)	13 (3)	13 (5)	-	-
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Englisch c)			2	3	4	5
Naturwissenschaften d)					3	3
Geschichte/Politische Bildung e)					2	2
Geografie e)						
Kunst	2	2	2	2	2	2
Sport f)	3	3	3	3	3	3
Rhythmisch-musische Erziehung			1	1	1	1
Deutsche Gebärdensprache g)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Schwerpunktbildung g)					2	2
Insgesamt h) , i)	23 (25)	23 (25)	26 (28)	27 (29)	30 (31)	31

Anmerkungen:	
a)	Die in der Schulianfangsphase und in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in Klammern gesetzten Wochenstunden sind empfohlene Richtwerte.
b)	Schwerhörige Schülerinnen und Schüler erhalten innerhalb des Deutschunterrichts durchgängig zwei Wochenstunden Hörunterricht; in den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhöht sich für sie – gegenüber den gehörlosen Schülerinnen und Schülern – das Stundenvolumen in Deutsch auf jeweils acht Wochenstunden.
c)	Sofern Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit sind, findet in gleichem Umfang eine Förderung in einem anderen Unterrichtsfach statt. Über die Befreiung entscheidet die Klassenkonferenz.
d)	Im Fach Naturwissenschaften sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
e)	Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
f)	Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
g)	Diesen Unterricht erhalten gehörlose Schülerinnen und Schüler; über die Teilnahme beschließt die Klassenkonferenz; dabei soll das Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten hergestellt werden.
h)	Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden.
i)	Gemäß § 13 Absatz 5 bis 7 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.